

## **Niederschrift**

**über die 45. Sitzung des Hauptausschusses**

**der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**am Donnerstag, dem 18.10.2018, 18:00 Uhr,**

**im Stadthaus I, Ratssaal, Marktplatz 1, Neustadt an der Weinstraße**

**- Öffentliche Sitzung -**

---

### **Anwesend:**

#### **Stadtvorstand**

Weigel, Marc

Röthlingshöfer, Ingo

Blarr, Waltraud

Klohr, Dieter

Penn, Markus

geht um 19:00 Uhr nach TOP 10

#### **Mitglieder**

Bachtler, Christoph

Bender, Pascal

Brantl, Gisela

Fillibeck, Jutta

Frey, Matthias, Dr.

Hornbach, Barbara

Ipach, Roland

Kerth, Werner

Meisel, Ulrike

Ressmann, Dr. Wolfgang

Stahler, Clemens

Werner, Kurt

geht um 19:07 Uhr nach TOP 11

#### **Stellvertreter**

Frech, Michael

Göring, Marco

Graf, Alexander

Henigin, Roland

Jausel, Ute, Dr.

Kästel, Willi

Köhler, Klaus

Levis-Hofherr, Diana

Schick, Claus-René

Schmidt, Peter

Schreiner, Werner

Schweitzer, Petra

Willer, Helga

#### **Gäste**

Graebert, Friderike

Kascha, Tobias

Leiter des Büros des Oberbürgermeisters in  
Wernigerode

#### **Verwaltung**

Adams, Bernhard

Anton, Alexander

Baldermann, Thomas

Bettinger, Alf

Boltenhagen, Konstantin

Braun, Walter

Glogau, Michael

Grüninger, Burkhard

Günther, Andreas  
Hess, Runa  
Holdermann, Mario  
Klein, Christine  
Lenhard, Thomas  
Mansmann, Marvin  
Mehling, Susanne  
Mertel-Rau, Andreas  
Müller, Rolf  
Seebach, Harald  
Ulrich, Stefan  
Walz, Marion  
Wolf-Matzenbacher, Dagmar

**Entschuldigt:**

**Mitglieder**

Henigin, Patrick  
Ohmer, Ernst

**TAGESORDNUNG:**

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1.  | Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße   | 274/2018 |
| 2.  | Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrags<br>a) Beitragskalkulation<br>b) Satzungsbeschluss   | 292/2018 |
| 3.  | Überplanmäßige Haushaltsmittel für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses Gimmeldingen   | 320/2018 |
| 4.  | Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen BP Kasernenstraße, III. Änderung  | 306/2018 |
| 5.  | Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Kindertagesstätte Le Quartier Hornbach, Erweiterung um drei Gruppen                            | 327/2018 |
| 6.  | Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in Neustadt an der Weinstraße                            | 298/2018 |
| 7.  | Trägertätigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz - Schaffung von 12 Arbeitsgelegenheiten | 242/2018 |
| 8.  | Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbühnel Bahnbetriebs GmbH (KBbG)  | 324/2018 |
| 9.  | Prioritätenliste für das Gebäudemanagement   | 326/2018 |
| 10. | Mitteilungen und Anfragen  |          |

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Der Oberbürgermeister begrüßt Herrn Tobias Kascha, Leiter des Büros des Oberbürgermeisters in Wernigerode, der das Partnerschaftsjubiläum im nächsten Jahr mit betreut.

**TOP 1**

**274/2018**

**Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, bei vier Gegenstimmen (3 FWG + Vorsitzender), mehrheitlich, die beiliegende Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße nebst Anlage zu beschließen.

**TOP 2**

**292/2018**

**Satzung über die Festsetzung eines Tourismusbeitrags**

- a) Beitragskalkulation**
  - b) Satzungsbeschluss**
- 

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat, bei vier Gegenstimmen (3 FWG + Vorsitzender), mehrheitlich:

- a) der Beitragskalkulation für die Erhebung und Festsetzung des neuen Beitrages i.H.v. 6% und
- b) der Satzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages

zuzustimmen.

TOP 3

320/2018

**Überplanmäßige Haushaltsmittel für den Neubau des Feuerwehrgerätehauses  
Gimmeldingen**

---

Die Rohbauarbeiten des Neubaus Feuerwehrgeräte Gimmeldingen sind abgeschlossen, die Ausführung der technischen Gewerke ist im Gange. Um die Arbeiten fortzusetzen und die noch zu vergebenden Gewerke schnellstmöglich auszuführen, empfiehlt der Hauptausschuss dem Stadtrat einstimmig die Bereitstellung von **überplanmäßigen Mitteln** in Höhe von **300.000,00 Euro** beschließen.

TOP 4

306/2018

**Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln für Herstellung der  
Ausgleichsmaßnahmen BP Kasernenstraße, III. Änderung**

---

Die Baumaßnahme verteuerte sich von den ursprünglich beauftragten rund 75.000€ auf rund 116.500€.

Daher werden zusätzliche Mittel im Ansatz 5540.096001 benötigt.

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig:

Zusätzliche Mittel in Höhe von **42.500€** für die erfolgte Anlage der Ausgleichsflächen bereitzustellen.

TOP 5

327/2018

**Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln für die Kindertagesstätte Le  
Quartier Hornbach, Erweiterung um drei Gruppen**

---

Der Hauptausschuss beschließt einstimmig, für die Erweiterung der Kindertagesstätte Le Quartier Hornbach, hier Herstellung der Außenanlage inklusive Spielgeräte, Beschaffung von Möbeln, Wickeltischen, Spülenschränken und eines Konvektomats, überplanmäßige Mittel in Höhe von **45.000 €** bereit zu stellen.

**TOP 6**

**298/2018**

**Gemeindeanteil zur Erhebung von Ausbaubeiträgen für die Erneuerung von Straßenbeleuchtungsanlagen in Neustadt an der Weinstraße**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig,

dass der Gemeindeanteil des beitragsfähigen Aufwandes für die Erneuerung der Straßenbeleuchtungsanlage

1. in der „**Branchweilerhofstraße**“ (östlich des IBAG-Tunnels bis Einmündung „Nachtweide“ auf der Höhe Nachtweide 1) auf 30%

und

2. in der „**Flugplatzstraße**“ (Nord-Süd-Richtung), Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf, auf 35%

fest gesetzt wird.

**TOP 7**

**242/2018**

**Trägertätigkeit der Stadt Neustadt an der Weinstraße für Arbeitsgelegenheiten nach § 5 Asylbewerberleistungsgesetz - Schaffung von 12 Arbeitsgelegenheiten**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, der Schaffung von 12 Arbeitsgelegenheiten für Geflüchtete, die arbeitsfähig, nicht erwerbstätig und nicht mehr im schulpflichtigen Alter sind, zuzustimmen.

**TOP 8**

**324/2018**

**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH (KBbG)**

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig, der als Anlage beigefügten Bürgschaftserklärung zuzustimmen und ermächtigt den Oberbürgermeister diese zu unterzeichnen.

## Prioritätenliste für das Gebäudemanagement

---

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat einstimmig:

1. Die als Anlage beigefügte Prioritätenliste zur Kenntnis zu nehmen.
2. Dass die von der Verwaltung erarbeiteten Kriterien, die der Prioritätenliste zugrunde liegen und dieser Drucksache ebenfalls beigefügt sind, für nachvollziehbar und zutreffend zu erklären. Sie sollen auch für die zukünftig hinzu kommenden Projektwünsche grundsätzlich angewendet werden.
3. Sich darüber bewusst zu werden, dass das Gebäudemanagement aufgrund des Umfangs der Prioritätenliste aktuell nicht in der Lage ist, alle darin aufgeführten Projekte zeitnah umzusetzen. Nach Einschätzung der Verwaltung bedarf die Abarbeitung eines voraussichtlichen Zeitraumes von mindestens 4 Jahren. Es werden dabei auch sinnvolle und notwendige Maßnahmen zunächst auf der Warteliste verbleiben müssen.
4. Dass sich der Stadtrat ausdrücklich das Recht vorbehält, Projekten, die er mit Mehrheit beschließt, ggf. auch abweichend von den Kriterien der Verwaltung eine eigene Priorität zuzuerkennen, mit der zwangsläufigen Folge, dass sich Maßnahmen, die sich in der Priorität davor befunden haben, nach hinten verschieben.

Dem Wunsch eines AM aus den Reihen der SPD wird Rechnung getragen, sodass einmal im Jahr eine fortgeschriebene Liste dem Stadtrat vorzulegen ist. Diese Liste wird auch bei den alljährlichen Haushaltsberatungen Anwendung finden.

Zurzeit wird eine Rahmenvereinbarung in Zusammenarbeit mit der Hochschule in Kaiserslautern vorbereitet, die uns die Möglichkeit gibt, sowohl im Hoch- als auch im Tiefbau duale Studienplätze anzubieten.

**TOP 10**

**Mitteilungen und Anfragen**

---

Keine.

Ende der Sitzung: 18:58 Uhr



Marc Weigel  
Vorsitzender



Susanne Mehling  
Protokollführer/in

zu TOP 1

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebsitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebsitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

## **Satzung**

### **über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

#### **Tourismusbeitragssatzung (TBS) vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungszweck, -gebiet und -jahr**

- (1) Die Stadt Neustadt an der Weinstraße erhebt jährlich für die Tourismuswerbung und für die Herstellung, den Betrieb und die Unterhaltung der ganz oder teilweise touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Tourismusbeitrag.
- (2) Erhebungsgebiet ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Neustadt an der Weinstraße.
- (3) Erhebungsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Kosten für die in Abs. 1 bestimmten Zwecke anfallen und auf die Beitragspflichtigen umgelegt werden.

#### **§ 2**

##### **Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht- oder teilrechtsfähige Personenvereinigungen, denen aufgrund des Tourismus im Erhebungsgebiet unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Besondere wirtschaftliche Vorteile aufgrund des Tourismus werden den in Abs. 1 genannten Rechtssubjekten geboten, wenn sie im Erhebungsgebiet im Rahmen selbstständiger Erwerbstätigkeit entgeltliche Leistungen anbieten. Die Vorteile sind unmittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den Bedarf von Touristen zu decken; sie sind mittelbar, wenn die Leistungen geeignet sind, den betrieblichen Bedarf derjenigen zu decken, denen unmittelbare Vorteile geboten werden. Dem Leistungsangebot im Sinne der Sätze 1 und 2 gleichgestellt sind bereits bestehende Leistungspflichten gegenüber Touristen oder unmittelbar bevorteilten Beitragspflichtigen.
- (3) Im Erhebungsgebiet geboten werden die Vorteile auch ohne dortigen Wohn- oder Betriebssitz, sofern dort die Tätigkeit im Sinne des Abs. 2 in einer Betriebsstätte (§ 12 Abgabenordnung - AO), mittels ständiger Vertretung (§ 13 AO) oder mittels sonstiger regelmäßig wiederkehrend geschäftlich genutzter Örtlichkeit ausgeübt und werblich bekannt gemacht wird.

## **§ 6 Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Tourismusbeitrag wird nach Entstehung der Beitragsschuld (§ 5 Abs. 2) festgesetzt. Während des laufenden Erhebungsjahres werden Vorausleistungen auf die Beitragsschuld erhoben. Die Vorausleistungen werden grundsätzlich nach dem für das letzte abgerechnete Erhebungsjahr festgesetzten Messbetrag berechnet; die Stadt Neustadt an der Weinstraße kann die Vorausleistungen an den Beitrag anpassen, der sich voraussichtlich für das laufende Erhebungsjahr ergeben wird. Wurde bisher noch keine Festsetzung vorgenommen, ist die Vorausleistung auf der Grundlage des voraussichtlichen Umsatzes zu ermitteln.

(2) Der Beitragspflichtige hat am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres Vorausleistungen zu zahlen, die durch schriftlichen Bescheid festgesetzt werden. Der Tourismusbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach dessen Bekanntgabe fällig.

(3) Auf die Beitragsschuld wird die für das Erhebungsjahr gezahlte Vorausleistung angerechnet.

(4) Ergibt sich für das Erhebungsjahr eine Beitragsschuld von weniger als 5,00 €, so wird von einer Beitragsfestsetzung abgesehen (Kleinbetragsregelung).

## **§ 7 Anzeige- und Auskunftspflicht, Ermittlungsverfahren**

(1) Die Beitragspflichtigen haben der Stadtverwaltung die Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen. Sie haben auf Anforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen und Nachweise zu erbringen. Insbesondere haben sie den erzielten Umsatz zu erklären und anhand der bereits dem Finanzamt erbrachten oder geschuldeten Nachweise, z.B. durch die Umsatzsteuervoranmeldungen, die Umsatzsteuererklärung oder den Umsatzsteuerbescheid, bei fehlender Umsatzsteuerpflicht, durch die finanzamtlich geprüften Erklärungen für die betreffende einkommensteuerliche Einkunftsart, zu belegen; bei Filialbetrieben ist die der Unternehmensleitung gegenüber vorgenommene Abrechnung über die Betriebseinnahmen vorzulegen.

(2) Werden keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, kann die Stadtverwaltung

- beim zuständigen Finanzamt Auskunft über den dort erklärten bzw. vom Finanzamt evtl. geschätzten Umsatz (§ 3 Abs. 2) des pflichtigen Betriebes einholen,
- bei dem dafür zuständigen Dritten Auskunft über die Anzahl der für den beitragspflichtigen Betrieb gemeldeten Gästeübernachtungen einholen,
- in dem beitragspflichtigen Betrieb die Geschäftsunterlagen (insbes. betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenlisten) einsehen,

und die somit ermittelten Tatsachen der Beitragsberechnung zugrunde legen.

Im Übrigen gilt die Schätzungsbefugnis gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 KAG i.V.m. § 162 AO.

		Vorteilssatz	Gewinnsatz
<b>A</b>	<b>Unterkunft</b>		
A01	Hotel, Gasthof, Pension mit Halb- u. Vollpension, außer Gaststättenbetrieb (→ unten B)	90%	9%
A02	Hotel garni, Pension (auch Privatpension) mit Frühstück	90%	11%
A03	Vermietung von Ferienwohnungen/-appartments/ -häusern, Privatzimmern ohne Frühstück	90%	19%
A04	Jugendherberge, -gästehaus, Fremdenheim (ggf. mit Tagungsstätte)	90%	3%
A05	Campingplatz	100%	15%
A06	Vorsorge-, Rehabilitationsklinik	45%	1%
A07	sonstige Gewährung von Unterkünften an Übernachtungsgäste	90%	9%
<b>B</b>	<b>Gastronomie</b>		
B01	Restaurant, Speisegaststätte (auch Pizzerien; einschl. eingegliedert sonstiger Gastronomie-Betriebsarten)	50%	9%
B02	Restaurant mit Selbstbedienung	35%	5%
B03	Café, Eisdiele, Bistro	50%	9%
B04	Imbissbetrieb (auch Pizza-, Döner-, Waffel-, Crêpe-Verkauf etc.)	35%	12%
B05	Schankwirtschaft	50%	11%
B06	Straußwirtschaft, sonstige saisonal bewirtschaftete Gastronomie (z.B. "Hütte")	60%	16%
B07	Tanzlokal, Discothek, Bar, Vergnügungsort	50%	7%
B08	sonstige Gastronomie-Betriebsarten (z.B. Kiosk-Ausschank, mobiler Ausschank bei Festen u. sonst. öffentl. Veranstaltungen)	50%	10%
<b>C</b>	<b>Einzelhandel mit überwiegend direktem Kontakt zu Touristen</b>		
<b>CA</b>	<b>Schwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel</b>		
CA01	Bäckerei, Backwarenhandel, Konditorei (außer Café →B) einschl. bäckerüblichen Nahrungs- und Genussmittel sowie Stehcafé (bei Sitzgelegenheit →B02)	10%	7%
CA02	Fleischerei, Eh. m. Fleisch, Geflügel, Eier, Wurstwaren, Fisch, einschl. Verkauf zum Verzehr an Ort u. Stelle (bei Sitzgelegenheit →B03)	9%	5%
CA03	Obst, Gemüse, Südfrüchte, Kartoffeln	6%	5%
CA04	Reformwaren, Bio-, Naturkost, Feinkost, Spezialitäten	9%	5%
CA05	Süßwaren, Tee, Kaffee, Spirituosen, auch Wein u. Weinprodukte u. Geschenkartikel im Nebensortiment	7%	5%
CA06	Tabakwaren, Zeitschriften	3%	2%
CA07	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz bis 1.000.000 EUR	3%	4%
CA08	Waren verschied. Art, Betriebsstätten-Umsatz über 1.000.000 EUR (Verbrauchermärkte)	7%	2%
CA09	Waren versch. Art im Kioskbetrieb (Lebensmittelkiosk, Trinkhalle)	5%	5%
CA10	Wein-/ Weinprodukte-Einzelhandel, einschl. Nebensortiment: regionaltypische Nahrungs- und Genussmittelspezialitäten, Spirituosen u. Getränke; Winzergenossenschaft	17%	4%
CA11	Wein u. Weinprodukte, Direktverkauf an Verbraucher aus Eigenproduktion (außer Straußwirtschaft →B05)	10%	9%
CA12	sonstige Arten des Einzelhandels mit Schwerpunkt Nahrungs-/Genussmittel	3%	4%

<b>CB</b>	<b>sonstige Waren</b>		
CB01	Apotheke	4%	5%
CB02	Bekleidung Schuhe, Lederwaren, Modewaren, Bekleidungsaccessoires	12%	6%
CB03	Bücher, Schreib- u. Papierwaren, Ansichtskarten, Zeitschriften etc.	12%	5%
CB04	Drogerie, Parfümerie (außer "Drogeriemarkt" →CB15)	9%	4%
CB05	Fahrräder und Zubehör, einschl. Reparatur	3%	6%
CB06	Geschenkartikel, kunstgewerbl. Erzeugnisse, Porzellan-, Keramik-, Glaswaren, Souvenirs	25%	7%
CB07	Kfz-Betriebsstoffe (Kraft- und Schmierstoffe; als Vertrieb eigener Waren)	4%	2%
CB08	Kfz-Betriebsstoffe-Vertriebsagentur (Agenturtankstelle) einschl. Wartungsdienst, Shop und Waschanlage	6%	4%
CB09	Kunstgegenstände, Antiquitäten	6%	8%
CB10	Optiker (nicht Hörgeräteakustik →CB17)	4%	11%
CB11	Schmuck, Uhren, Edelmetalle, Mineralien; einschließlich Werkstatt	7%	9%
CB12	Sport- und Spielwaren, Bastelbedarf, Hobbyartikel; Campingbedarf; Fotoartikel	12%	4%
CB13	Telekomm.-Artikel, Elektronik-Kleingeräte	9%	6%
CB14	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz bis 1 Mio. EUR	6%	6%
CB15	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel (auch sog. Drogeriemärkte etc.) Umsatz über 1 Mio. EUR	9%	3%
CB16	Waren verschiedener Art, Schwerpunkt Nichtnahrungsmittel im Kioskbetrieb	9%	6%
CB17	Sonstiges Warenangebot mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Hörgeräte, orthopäd. Artikel, Kurzwaren, Musikalien, Gebrauchtwaren, Sonderposten etc.)	4%	6%
<b>D</b>	<b>Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen</b>		
D01	Ausflugsfahrten m. Landfahrzeugen aller Art	75%	17%
D02	Flugplatzbetrieb (f. Sportflugzeuge), incl. Flugtraining, Rundflüge für Passagiere etc.	17%	5%
D03	Gästeführung jeder Art (z.B. Stadt-, Museums-, Wanderführung), Vorträge und sonstige Programmgestaltung für Touristen	90%	44%
D04	Kinobetrieb	17%	5%
D05	Museum, Ausstellung	66%	1%
D06	Schwimm-, Wellness-, Erlebnisbad, einschl. Nebenanlagen wie z.B. Sauna, Solarium etc. (außer Gastronomie → oben Gruppe B)	5%	1%
D07	Spielautomatenbetrieb	3%	6%
D08	Sporttraining, -kurse (z.B. Biking, Walking, Reiten u.s.w.) einschließlich evtl. Gerätevermietung	3%	17%
D09	Sport- und Spieleinrichtungen/ -anlagen (z.B. Tennis-, Golfplätze, Kletter-/Hochseilgarten, Minigolf, Trampolin etc.) in Hallen und Außenanlagen	17%	4%
D10	Stadtrundfahrten mit Sonderfahrzeugen	90%	8%
D11	Unterrichtung/ Anleitung für Freizeitaktivitäten (z.B. Malen u. sonst. künstlerische Gestaltung, Töpfern, Handarbeiten etc.)	5%	22%
D12	Verleih von Fahrrädern, Sport- und Freizeitgeräten	80%	22%
D13	Sonstige Freizeit-/ Unterhaltungsdienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen	66%	12%

<b>E</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit direktem Kontakt zu Touristen</b>		
<b>EA</b>	<b>Gesundheitswesen u. Körperpflege</b>		
EA01	Arztpraxis Allgemeinmedizin und hausärztliche innere Medizin	1%	28%
EA02	Arztpraxis, sonstige Fachärzte auch Heil-/Naturheilpraxis	1%	27%
EA03	Friseurbetrieb	4%	14%
EA04	Kosmetikbehandlung, Nageldesign, Schönheitspflege, Massagen, Bäder, Inhalation, Wellnessdienstleistungen; auch als mobile Dienstleistung; einschl. Handel mit entspr. Waren; Tattoostudio	4%	19%
EA05	Sauna, Solarium	4%	6%
EA06	Tierarztpraxis	0%	17%
EA07	Zahnarztpraxis	1%	18%
EA08	sonstige Dienstleistungen für Gesundheit und Körperpflege (z.B. Ernährungs-, Lebensberatung, Begleitsdienste etc.) mit direktem Kontakt zu Touristen	4%	12%
<b>EB</b>	<b>sonstige Dienstleistungen mit unmittelbarem Vorteil</b>		
EB01	Bahn-Vertriebs- und -Kundenservice-Stelle	3%	2%
EB02	Bergungs-, Pannenhilfe-, Abschleppdienst für Kfz	1%	13%
EB03	Parkraumbewirtschaftung	3%	8%
EB04	Personenbeförderung im Omnibus-Linienverkehr	1%	7%
EB05	Taxiunternehmen, Mietwagen mit Fahrer	3%	17%
EB06	Reisebüro	1%	9%
EB07	sonstige Dienstleistungen mit direktem Geschäftskontakt zu Touristen (z.B. Internet-Café, Kfz-Waschanlage außerhalb von Tankstellen →CB08)	3%	8%

<b>F Zulieferung iWS. (=Leistungsangebot an örtliche Unternehmen zur Bedarfsdeckung der Touristen)</b>			
<b>FA Waren, Stoffe, Infrastruktur</b>			
FA01	Abfallbeseitigung, Containerdienst	5%	8%
FA02	Bau- und Heimwerkerbedarf (Anstrichmittel, Bodenbeläge, Tapeten, Gartengeräte, Installations- und Elektroartikel sowie baumarktübl. Nebensortiment - Baumärkte)	2%	2%
FA03	Blumen-/Pflanzen-/Saatguthandel	4%	8%
FA04	Brennstoffhandel (Groß- und Einzelhandel., auch Brennholz)	1%	2%
FA05	Bürotechnik-/möbel-, EDV-/ IT-Geräte-, Hard- und Software-Handel	3%	7%
FA06	Catering, Partyservice	2%	10%
FA07	Druckerei, Verlag, Grafikstudio	2%	7%
FA08	Elektro-, Haushalts-, Unterhaltungselektronik- Großgeräte (Kleingeräte nur als Nebensortiment, vgl. CB13)	4%	5%
FA09	Getränkhandel (nicht Schwerpunkt Weinprodukte; nicht reiner Großhandel)	3%	4%
FA10	Großhandel mit Waren der in Betriebsartengruppe C genannten Arten	5%	3%
FA11	Güterbeförderung (außer Fernverkehr), Kurier-, Postdienst	2%	10%
FA12	Handelsvermittlung der in Betriebsartengruppe C genannten Waren	5%	17%
FA13	Haushaltswaren (Glas-, Porzellan-, Kunststoff- u. Metallwaren)	1%	4%
FA14	Kfz-/Zubehör-Handel	2%	3%
FA15	Kfz-Reparaturwerkstatt (auch -Lackiererei, -Polsterei, -Sattlerei), Kfz-Wartungs-/Pflegedienst (außer in Tankstellen →CB08); Kfz-Vermietung	2%	7%
FA16	Möbel, Küchen, Teppiche, Leuchten, sonst. Wohneinrichtungsbedarf (Groß- und Einzelhandel)	1%	4%
FA17	Postagentur, Postvertriebsstelle	3%	9%
FA18	Telekommunikationsunternehmen	3%	2%
FA19	Vermietung/Verpachtung von betrieblich genutzten Immobilien an Betriebe aus Gruppen A - E	1) Siehe unten	25%
FA20	Versorgungsunternehmen, Energie-, Wasser-	5%	1%
FA21	sonstiges Waren- bzw. Lieferangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. sonstige Großhandelsbetriebe, Schlüsseldienst u.s.w.)	3%	7%
<b>FB Bauwirtschaft</b>			
FB01	Architektur-, Bauingenieur-, Baustatik-, Vermessungsbüro	2%	25%
FB02	Bauträgerschaft an Immobilien im Stadtgebiet; gewerblicher Grundstückshandel	2%	6%
FB03	Bauunternehmen	2%	10%
FB04	Dachdeckerei	2%	8%
FB05	Elektroinstallation	2%	10%
FB06	Fliesen-, Fußboden-, Parkettlegerei	2%	15%
FB07	Garten-/ Landschaftsbau	2%	8%
FB08	Gerüstbau	2%	12%
FB09	Glaserei	2%	12%
FB10	Klempnerei, Heizungs-/ Gas-/Wasser-, Lüftungsinstallation, auch Gastronomietechnik	2%	9%
FB11	Malerbetrieb, Lackiererei	2%	14%
FB12	Raumausstattung	2%	8%
FB13	Schlosserei, Schweißerei, Metallwarenherstellung	2%	9%
FB14	Schreinerei, Tischlerei	2%	10%
FB15	Steinmetze und -bildhauer	2%	10%
FB16	Stuckateur, Gipserei, Verputzerei	2%	13%
FB17	Zimmerei, Holzbau, Innenausbau	2%	8%
FB18	sonstige Betriebsarten der Bauwirtschaft (z.B. Abbrucharbeiten, Fensterbau, Gebäudeabdichtung/ -trocknung, Glasgewerbe, Holz- u. Bautenschutz, Maurerarbeiten etc.) auch Kombinationen der o.g. Baugewerbe	2%	10%

FC	Dienstleistungen		
FC01	Buchhaltungs-, Büro-, Schreib-, Übersetzungsdienste	4%	18%
FC02	Computer-/IT-Dienstleistungen, Softwareherstellung, Webdesign, sonst. techn. Unternehmensberatung	3%	17%
FC03	Gärtnerische Dienstleistungen, Gartenpflege, Baumfällungen, Winterdienst für Grundstücke	2%	12%
FC04	Gebäude-/ Fensterreinigung (sofern nicht von Objektbetreuung FC08 umfasst)	2%	16%
FC05	Geld- und Kreditinstitut	3%	5%
FC06	Hausmeisterdienst und techn. Betreuung (Kleinreparaturen u.s.w.) an Ferienwohnobjekten	2%	19%
FC07	Immobilienvermittlung (außer an wechselnde Gäste)	3%	19%
FC08	Mietvermittlung von Ferienwohnungen/ -appartements/ -häusern an wechselnde Gäste, einschl. Objektverwaltung u. Betreuung	90%	10%
FC09	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: a) Notariat	3%	27%
FC10	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: b) Rechtsanwaltskanzlei	3%	28%
FC11	Recht/ Steuern/ Wirtschaft: c) Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, kfm. Unternehmensberatung	4%	20%
FC12	Veranstaltungsservice, Künstler-Vermittlung, Vermietung von Event-Technik	2%	15%
FC13	Versicherungs-, Bauspar-, Finanzierungsvermittlung	1%	33%
FC14	Wäscherei, Reinigung, Heißmangel, Waschsalon etc.	2%	8%
FC15	Fotostudio	2%	17%
FC16	Werbung (Gestaltung, Vermittlung, Vertrieb)	2%	15%
FC17	Schornsteinreinigung/-wartung	1%	24%
FC18	sonstiges Dienstleistungsangebot an örtliche Unternehmen für Bedarf von Touristen (z.B. Desinfektion und Schädlingsbekämpfung, selbständige Köche, Küchenhilfe, Zimmerservice, Musiker, Tontechniker etc.)	3%	18%

1) Vorteilssatz der Betriebsart (aus Gruppen A.-E.) des jeweiligen Nutzungsberechtigten

## **Satzung**

### **über die Festsetzung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Neustadt an der Weinstraße**

**Hebesatzsatzung vom 23.10.2018**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) und der §§ 2 und 12 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472), hat der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße in seiner Sitzung am 23.10.2018 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für den Tourismusbeitrag wird auf 6,00 % festgesetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Bürgschaftserklärung der Stadt Neustadt an der Weinstraße

Im Zuge der Beantragung eines Landeszuschusses der Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH (Antragssteller) nach der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Investitionen für Reaktivierung oder Ertüchtigung von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen in Rheinland-Pfalz außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes“ des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur vom 8. März 2016, muss, gem. Nr. 6.2.7 der Verwaltungsvorschrift, der Antragssteller zur Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs des Landes eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft oder eine vergleichbare Sicherheit vorlegen.

Die Kuckucksbähnel Bahnbetriebs GmbH sieht vor, einen Antrag auf Landeszuschuss für die Baumaßnahme 2019 in Höhe von 70.440 € zu stellen.

Daher erklärt die Stadt Neustadt an der Weinstraße, vertreten durch den Oberbürgermeister Marc Weigel (Bürge), gegenüber dem Land Rheinland-Pfalz (Bürgschaftsnehmer) die Übernahme einer **Ausfallbürgschaft** zugunsten des Antragstellers. Die Ausfallbürgschaft erstreckt sich auf 1/3 für etwaige Erstattungsansprüche aus dem für das Jahr 2019 beantragten Landeszuschuss gem. der Verwaltungsvorschrift „Förderung der Investitionen für Reaktivierung oder Ertüchtigung von nicht bundeseigenen öffentlichen Eisenbahninfrastrukturen in Rheinland-Pfalz außerhalb des Rheinland-Pfalz-Taktes“ i. H. v. 70.440 €. Dies bedeutet, dass diese Ausfallbürgschaft auf 23.480 € beschränkt ist.

Neustadt an der Weinstraße, den 23.10.2018

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

## Prioritätenliste Abteilung 150 Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
GS-Gimmeldingen (KI 3.0 2. Teil), Energetische Sanierung Fenstererneuerung Nord/Westseite Austausch Elektroinstallation/Leitungen Sanierung WC-Anlagen Deckendämmung, Ziegeleindeckung	80.000,00	80.000,00	0,00	410.000,00					3	2	2	2	4	37	1
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium - Sanierung Schulhof (KI 3.0 2. Teil)	74.050,00	0,00	74.050,00	500.000,00					3	2	2	0	4	35	2
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Netzwerkausbau (KI 3.0 2. Teil)	35.950,00	0,00	35.950,00	140.000,00					4	3	2	0	4	34	3
Leibniz-Gymnasium - EDV-Verkabelung Medienkompetenz (KI 3.0 2. Teil)	-	0,00	0,00	45.000,00					4	3	2	0	4	34	3
Eichendorffschule Erweiterung / alternativ: neuer Schulstandort Erstellung Planungskonzept	-	0,00	0,00	50.000,00					3	2	3	0	3	34	3
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Sanierung WC-Anlagen (KI 3.0 2. Teil)	40.000,00	0,00	40.000,00	169.000,00	150.000,00	85.000,00			3	4	2	0	4	33	6
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Turnhalle Austausch Beleuchtung (KI 3.0 2. Teil)	-	0,00	0,00	100.000,00					3	4	2	0	4	33	6
Leibniz Gymnasium Sanierung WC-Anlage (KI 3.0 2. Teil)	-	0,00	0,00	491.000,00	100.000,00				3	4	2	0	4	33	6
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Sanierung WC-Anlage (KI 3.0 2. Teil)	-	0,00	0,00	70.000,00	500.000,00				3	3	3	0	4	33	6
Leibniz-Gymnasium Erneuerung restliche Dächer Schule + Turnhalle (KI 3.0 2. Teil)	78.000,00	0,00	78.000,00	100.000,00	400.000,00				3	3	0	2	4	33	6
Ostschule Sanierung WC-Anlagen (KI 3.0 2. Teil)	30.000,00	0,00	30.000,00	245.000,00					3	4	2	0	4	33	6
KITA-Hetzeltstift Energetische Sanierung	-	0,00	0,00	140.500,00					3	2	2	0	3	32	12
KiTa Pestalozzistr. Lachen-Speyerdorf Erweiterung um 3 Gruppen	-	0,00	0,00	500.000,00	800.000,00	250.000,00			4	3	2	2	0	31	13
KiTa Stentenwehr Mußbach Erweiterung um 3 Gruppen	-	0,00	0,00	500.000,00	800.000,00	300.000,00			4	3	2	2	0	31	13
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Erneuerung der Naturwissenschaftlichen Räume	148.400,00	148.400,00	0,00	850.000,00	846.219,00				3	3	2	2	0	31	13
KiTa Altes Schulhaus Lachen-Speyerdorf Sandaustausch, Außengelände	-	0,00	0,00	12.000,00					4	3	2	3	0	31	13
KiTa-Schöntalschule Umbau Grundschule zu KiTa	88.300,00	88.300,00	0,00	695.000,00	263.400,00				3	3	2	0	3	31	13
Bauhof - Nachtweide 7c Abscheideanlage, Schlammfang	-	0,00	0,00	275.000,00					3	4	2	3	0	30	18
Hans-Geiger-Schule Sanierung Schulhof	-	0,00	0,00	25.000,00					3	4	2	3	0	30	18
VFL Sportplatz Flutlichtanlage	65.000,00	20.000,00	45.000,00	0,00					4	4	2	2	0	30	18
Hauptfeuerwache, Planung Umbau	48.250,00	48.250,00	0,00	0,00	1.120.000,00	333.000,00			3	2	2	2	0	29	21
Dr. Albert-Finck-Schule Abriss Caport - Neubau Garage	-	0,00	0,00	58.000,00					2	4	3	3	0	29	21
Weinbieturm - Sanierung	40.000,00	0,00	40.000,00	0,00					2	3	2	3	0	28	23
Diedesfeld Sanierung Kirchturmuhre	-	0,00	0,00	9.000,00					3	4	4	0	3	28	23
Mehrgenerationenhaus Sanierung Kellergeschoss	-	0,00	0,00	9.000,00					3	4	2	2	0	27	25
Stadion Reparatur Zaun Speyerbach	6.300,00	0,00	6.300,00	0,00					3	4	2	2	0	27	25

Prioritätenliste Abt. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahrscheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadenspotenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadenspotenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmalschutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
KITA-Gimmeldingen Erweiterung um 1 Gruppe	50.000,00	0,00	50.000,00	436.000,00				4	3	3	0	0	1	27	25
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Behinderten Schrägaufzug 1.OG - 2. OG	60.000,00	0,00	60.000,00	0,00				3	3	4	0	0	1	26	28
Brüder-Grimm-Schule GS Diedesfeld Sanierung Duschaum und Herstellung Lagerraum	-	0,00	0,00	40.000,00	20.000,00			3	2	3	2	0	0	25	29
Schöntalschule Sanierung Kleinspielfeld	-	0,00	0,00	6.200,00				2	2	3	3	0	0	25	29
BBS 36 Sanierung Saal 203 - Computerraum	-	0,00	0,00	65.000,00				3	3	2	2	0	0	25	29
Villa Böhm Neubau einer WC-Anlage	-	0,00	0,00	250.000,00				3	2	3	2	0	0	25	29
Haus des Weines Giebelsanierung	-	0,00	0,00	10.000,00				2	3	0	3	3	0	24	33
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Austausch Heizkessel	-	0,00	0,00	0,00	14.000,00			4	3	3	0	0	0	24	33
KITA Wilhelm-Löhe Winzinger Str. 68 Erweiterung 1 Gruppe	-	0,00	0,00	0,00	431.000,00			3	1	2	2	0	1	24	33
Stadthaus I Sanierung Ratssaal - Planungskosten	-	0,00	0,00	20.000,00				3	1	2	2	3	0	24	33
Realschule Plus NW Neubau - Architektenwettbewerb	-	0,00	0,00	0,00	80.000,00			3	1	3	2	0	0	23	37
Grundschule Mußbach Gefahrenverütungsmaßnahmen Brandschutzkonzept	-	0,00	0,00	0,00	35.000,00			2	1	0	2	0	3	23	37
Schule am Storchennest GS Geinsheim Gefahrenverütungsmaßnahmen Brandschutzkonzept	-	0,00	0,00	0,00	35.000,00			2	1	0	2	0	3	23	37
Ostschule Gefahrenverütungsmaßnahmen Brandschutzkonzept	-	0,00	0,00	0,00	40.000,00			2	1	0	2	0	3	23	37
BBS 30 Brandschutzmaßnahmen Konzepterstellung	-	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00		2	1	0	2	0	3	23	37
BBS 36 Brandschutzmaßnahmen Konzepterstellung	-	0,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00		2	1	0	2	0	3	23	37
Festhalle Diedesfeld Erneuerung Heizung und Lüftungsanlage	-	0,00	0,00	0,00	70.000,00			3	2	2	2	0	0	23	37
BBS 30 Metalwerkstatt Reparatur Stimmholzpfaster	-	0,00	0,00	0,00	50.000,00			3	2	2	2	0	0	23	37
Stadthaus I Sanierung historisches Rathaus	120.000,00	120.000,00	0,00	0,00	165.000,00	300.000,00	2.197.500,00	2	2	2	2	3	0	23	37
Eichendorffschule Umbaumaßnahmen Schulhof Pausenhalle WC-Anlagen	-	0,00	0,00	0,00	215.000,00			2	2	2	3	0	0	23	37
Kita Altes Schulhaus Lachen-Speyerdorf Schallschutzmaßnahmen	-	0,00	0,00	9.000,00				3	2	2	2	0	0	23	37
Schwimmbad Hambach Sanierung Holzfenster	-	0,00	0,00	7.900,00				2	2	2	3	0	0	23	37
Friedhofsgebäude Haardt Sanierung Mauer zum Nachbarhaus	-	0,00	0,00	8.000,00				2	4	0	3	0	0	23	37
Leibniz-Gymnasium Generalsanierung Anbau, Brandschutzmaßnahmen, ELA-Anlage inkl. Planungskosten	-	0,00	0,00	0,00	155.000,00			2	2	2	2	3	0	23	37
BBS 30 + 36 Erneuerung Fenster und Außentüren	-	0,00	0,00	0,00	40.000,00			3	2	2	2	0	0	23	37
August-Becker-Schule Sanierung E-Installation / Beleuchtung Planungskosten	-	0,00	0,00	15.000,00				3	2	2	2	0	0	23	37
Feuerwehrgäterhaus Lachen-Speyerdorf Planung Neubau	74.650,00	74.650,00	100.000,00 VE	100.000,00	1.190.000,00	913.500,00		4	0	2	0	0	2	22	53

Prioritätenliste Abl. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
Kinderhort Wallgasse Neuplanung + Abbruch bestehendes Gebäude	-	0,00	0,00	0,00	50.000,00	1.150.000,00		3	3	0	2	0	0	21	54
Brüder-Grimm-Schule GS Diedesfeld Erneuerung WC Türen	-	0,00	0,00	6.000,00				3	3	3	0	0	0	21	54
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Energetische Sanierung	-	0,00	0,00	0,00	100.000,00			3	3	0	2	0	0	21	54
BBS 30 Aufzug für barrierefreien Zugang	-	0,00	0,00	0,00	180.000,00			3	1	2	2	0	0	21	54
BBS 30 + 36 Fluchtwegepläne und Beschilderung	-	0,00	0,00	10.000,00				3	1	2	2	0	0	21	54
Grundschule Mußbach Sonnenschutz 17 Fenster	-	0,00	0,00	0,00	25.000,00			3	1	2	2	0	0	21	54
BBS 36 Sanierung Sanitäranlagen Knaben	-	0,00	0,00	0,00	40.000,00			2	2	2	2	0	0	20	60
BBS 36 Sanierung Sanitäranlagen Mädchen	-	0,00	0,00	0,00	0,00	40.000,00		2	2	2	2	0	0	20	60
KITA Neubau Erfurter Straße	-	0,00	0,00	0,00	200.000,00	1.665.000,00	785.000,00	3	1	0	2	0	1	20	60
Schwimmbad Hambach Sanierung Flachdach Kassenhaus und Wohnung	-	0,00	0,00	0,00	170.000,00			3	2	0	2	0	0	19	63
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium, Turnhalle Sanierung Duschräume - Planungskosten	-	0,00	0,00	20.000,00				3	3	2	0	0	0	19	63
Festhalle Dutweiler, Am Falitor 8 Erneuerung Dacheindeckung u. Fenster,	-	0,00	0,00	34.000,00	238.000,00			3	2	0	2	0	0	19	63
Stadion Sanierung Tribüne u. Sportanlage	-	0,00	0,00	50.000,00	221.500,00	707.000,00		3	3	2	0	0	0	19	63
Jakobusplatz Sanierung Kriegerdenkmal	-	0,00	0,00	11.000,00				0	3	0	3	3	0	18	67
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Elektronikzylinder Außentüren	-	0,00	0,00	8.000,00				2	1	2	2	0	0	18	67
Stadion Fahrradabstellplätze pflastern	-	0,00	0,00	0,00	13.700,00			2	1	2	2	0	0	18	67
August-Becker-Schule Turnhalle Sanierung Duschräume	-	0,00	0,00	0,00	20.000,00			3	2	2	0	0	0	17	70
Käthe-Kollwitz-Gymnasium EDV-Vernetzung alle Räume / 1. Bauabschnitt	-	0,00	0,00	0,00	45.000,00			3	2	2	0	0	0	17	70
Stadion Fahrzeughalle Einbruchmeldeanlage	-	0,00	0,00	12.000,00				3	1	0	2	0	0	17	70
Gimmeldingen unterhalb KITA Sanierung öffentl. WC-Anlage	-	0,00	0,00	6.000,00				3	3	0	0	0	0	15	73
Stadthaus IV Schallschutzmaßnahmen Umweltabteilung	-	0,00	0,00	0,00	12.000,00			2	1	0	2	0	0	14	74
Leibniz-Gymnasium Einbau Akustikdecken	-	0,00	0,00	15.500,00				2	1	0	2	0	0	14	74
BBS 30 Ersatz Teppichboden Büro 214,215,216	-	0,00	0,00	0,00	12.000,00			2	1	0	2	0	0	14	74
Festhalle Dutweiler Planungskosten WC-Anlage inkl. Beh.-WC	-	0,00	0,00	5.000,00				3	0	2	0	0	0	13	77
Realschule Plus NW Konferenzzimmer Teppichboden entfernen	-	0,00	0,00	2.500,00				2	0	0	2	0	0	12	78
Realschule Plus NW Lehrerzimmer Teppichboden entfernen	-	0,00	0,00	9.500,00				2	0	0	2	0	0	12	78
Schule am Storchennest GS Geinsheim - Planungsleistungen WC-Anlage	-	0,00	0,00	0,00	10.000,00			2	2	0	0	0	0	10	80
August-Becker-Schule Verschattung Küche / Filmsaal	-	0,00	0,00	4.000,00				2	0	2	0	0	0	10	80

Prioritätenliste Abl. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
Eichendorffschule Speisesaal Akustikdecke	-	0,00	0,00	15.000,00				2	2	0	0	0	0	10	80
Eichendorffschule Umbau Wandhydranten	-	0,00	0,00	10.000,00				2	2	0	0	0	0	10	80
Gebr. Ullrich Realschule plus Hambach-Maikammer Malerarbeiten Treppenhaus	-	0,00	0,00	6.500,00				2	2	0	0	0	0	10	80
Stadtgärtnerei Nachtweide 1 Erneuerung Beschattung	-	0,00	0,00	0,00	21.500,00			3	0	0	0	0	0	9	85
Stadthaus II Umzug Abt. 150	-	0,00	0,00	0,00				3	0	0	0	0	0	9	85
Bücherei Klemmhof Erweiterung	-	0,00	0,00	0,00	0,00	140.000,00		2	1	0	0	0	0	8	87
Stadion Sanierung Kassenhaus	-	0,00	0,00	0,00	0,00	6.700,00		2	1	0	0	0	0	8	87
Unterkunft für Geflüchtete, Gäustraße 6 Geinsheim Umbau Naßraum	26.900,00	26.900,00	0,00	0,00				2	1	0	0	0	0	8	87
August-Becker-Schule Neubau Multifunktionssportfeld	20.000,00	20.000,00	0,00	0,00	145.000,00			2	0	0	0	0	0	6	90
Friedhofsgebäude Duttweiler Überdachung - Planungskosten	-	0,00	0,00	0,00	5.000,00			2	0	0	0	0	0	6	90
Friedhofsgebäude Königsbach Überdachung - Planungskosten	-	0,00	0,00	0,00	3.000,00			2	0	0	0	0	0	6	90
Friedhofsgebäude Hambach Überdachung - Planungskosten	-	0,00	0,00	0,00	5.000,00			2	0	0	0	0	0	6	90
Kiosk alter Turmplatz Rückbau	-	0,00	0,00	0,00	0,00	15.000,00		0	1	2	0	0	0	6	90

Prioritätenliste Abt. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
<b>HH 2018 - MASSNAHMEN BEREITS BEGONNEN:</b>															
Realschule Plus NW Ergänzung Zaunanlage	4.100,00	0,00	4.100,00												0
Gimmeldingen Sanierung Kirchturmuhre	5.000,00	0,00	5.000,00												0
Lindenstraße 15 - VHS Wlan / EDV-Anschlüsse	6.900,00	0,00	6.900,00												0
Stadthaus II Eneuerung Hauptverteiler	24.000,00	0,00	24.000,00												0
Stadthaus II Umschaltung Brandmeldeanlage	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00											0
Verwaltungsgebäude Hindenburgstraße 14 Erneuerung Heizkesselanlage	15.000,00	0,00	15.000,00	65.000,00											0
Festhalle Diedesfeld Schimmelsanierung Keller Landjugend	18.000,00	0,00	18.000,00	30.000,00											0
Feuerwehrgerätehaus Dutweiler Einbau einer Zentralheizung im Altbau	27.000,00	0,00	27.000,00												0
Hauptfeuerwache Erweiterung der Abgasabsauganlage	10.000,00	0,00	10.000,00												0
Eichendorffschule Fallschutz Kongoanlage	21.000,00	0,00	21.000,00												0
Eichendorffschule Verkabelung Medienkompetenz macht Schule	20.000,00	0,00	20.000,00												0
Schöntalschule Umbau Hauptschule zu Grundschule	442.000,00	0,00	442.000,00												0
Realschule Plus NW EDV-Verkabelung	50.000,00	0,00	50.000,00												0
Realschule Plus NW Sanierung Hoffläche wg. "Bauarbeiten Grünzug"	2.000,00	0,00	2.000,00												0
Realschule Plus NW Turnhalle Belüftung	-	0,00	0,00	12.000,00											0
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Brandschutz	350.000,00	0,00	350.000,00	100.000,00											0
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Verdunkelungsvorhänge	3.000,00	0,00	3.000,00	5.000,00											0
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Brandschutzmaßnahmen	873.000,00	0,00	873.000,00	600.000,00											0
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium Behinderten Aufzug EG zu OG	15.000,00	0,00	15.000,00												0
Leibniz-Gymnasium Turnhalle Sanierung Flachdach	320.000,00	0,00	320.000,00												0
BBS 30 Installation EDV-Verteilung	14.500,00	0,00	14.500,00												0
BBS 30 Austausch Akkus Sicherheitsbeleuchtung	7.400,00	0,00	7.400,00												0
BBS 36 Austausch Akkus Sicherheitsbeleuchtung	7.000,00	0,00	7.000,00												0
BBS 36 Sanierung Computerraum	80.000,00	0,00	80.000,00												0
Kita Haardt Sanierung WC-Anlage	30.000,00	0,00	30.000,00												0
KiTa Hetzelstift Heizkessel und Warmwasserbereitung	20.000,00	0,00	20.000,00												0
KiTa Hetzelstift statische Untersuchung	14.500,00	0,00	14.500,00												0
Kita-Hetzelstift WC für Erzieher	10.000,00	0,00	10.000,00												0
Sportpark Lilienthal Lachen-Speyerdorf Bauüberwachung Sportplatzverlegung 2018	-	0,00	0,00	40.000,00											0

Prioritätenliste Abt. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
Sportpark Lilienthal Lachen-Speyerdorf Bauüberwachung Sportplatzverlegung 2019	100.000,00	0,00	100.000,00											0	
Kurt-Schumacher-Str. 1-7, 6-18 Erneuerung Klapppläden	43.000,00	0,00	43.000,00	30.000,00										0	
Speyerdorfer Straße 7 Erneuerung Heizungsanlage	12.000,00	0,00	12.000,00											0	
Festhalle Duttweiler, Am Falltor 8 Austausch defekter Pumpen	4.400,00	0,00	4.400,00											0	
OV-Geinsheim Räume ehemalige Fahrschule sanieren	35.000,00	0,00	35.000,00											0	
OV-Gimmeklingen Umbau Ortsverwaltung inkl. behindertengerechte Rampe	123.600,00	0,00	123.600,00											0	
OV-Hambach Balkonkästen	2.300,00	0,00	2.300,00											0	
OV-Königsbach I -Stock Projekt	120.000,00	0,00	120.000,00	600.000,00	442.000,00									0	
Feuerwehrgerätehaus Geinsheim Abgassauganlage	14.000,00	0,00	14.000,00											0	
Stadthaus IV Energetische Sanierung KI 3 Förderung Abrechnung bis 2020	97.150,00	97.150,00	0,00	400.000,00	280.850,00									0	
Feuerwehrgerätehaus Gimmeklingen Planung Neubau / 3 Fahrzeugplätze	778.550,00	778.550,00	0,00											0	
Heinz-Sielmann-Schule GS-West Brandschutz / Umbau Räume ehemalige KiTa	514.600,00	514.600,00	0,00	658.700,00										0	
Schöntalschule Einbau Heizungsanlage GS	370.000,00	370.000,00	0,00											0	
Schöntalschule, Turnhalle Energetische Sanierung	268.400,00	268.400,00	0,00											0	
August-Becker-Schule Schwerpunktschule Umbau- u. Sanierung	554.000,00	224.000,00	330.000,00											0	
Realschule Plus NW Brandschutzmaßnahmen (investiv)	335.950,00	335.950,00	0,00											0	
Realschule Plus NW, Turnhalle Erneuerung Prallschutzwände	320.000,00	10.000,00	310.000,00											0	
Käthe-Kollwitz-Gymnasium Brandschutzmaßnahmen (investiv) Stahlaussentreppe	110.100,00	76.100,00	34.000,00											0	
Kurfürst-Ruprecht-Gymnasium - Einbau ELA-Anlage inkl. Honorar	119.000,00	119.000,00	0,00											0	
Leibniz-Gymnasium Energetische Sanierung - Flachdach KI 3 Förderung Abrechnung bis 2020	970.550,00	970.550,00	0,00											0	
Villa Böhm Sanierung Belvedere	174.800,00	24.800,00	150.000,00	120.000,00										0	
Unterkunft für Geflüchtete Böhstraße Neubau	4.740.550,00	4.740.550,00	0,00											0	
KITA Duttweiler Energetische Sanierung - Dämmung oberste Geschossdecke		0,00	0,00											0	
KITA Hombach 2.BA Außenanlage, Möbel, Wickeltische	152.000,00	0,00	152.000,00											0	
Bauhof Neubau Containerkombination	130.000,00	130.000,00	0,00											0	
Grotte, Schöntalstr. 12 Sanierung Grotte	8.600,00	0,00	8.600,00	80.000,00										0	
Stadtgärtnerei Nachtweide Planung Gesamtkonzept mit Bauhof	150.000,00	0,00	150.000,00											0	
Feuerwehrgerätehaus Süd Schallschutz Mannschaftsraum	3.000,00	0,00	3.000,00											0	

Prioritätenliste Abt. Gebäudemanagement

Objekte	Gesamtsumme 2018 €	Haushaltsreste €	Kosten 2018 €	Kosten 2019 €	Kosten 2020 €	Kosten 2021 €	Kosten 2022 €	Bedeutung Gebäude für Betrieb (Faktor 3)	Eintrittswahr- scheinlichkeit Schaden (Faktor 2)	Schadens- potenzial Nutzung (Faktor 2)	Schadens- potenzial Gefahr (Faktor 3)	Denkmal- schutz (Faktor 1)	Förderung EU/Land /Bund (Faktor 3)	Berechnung Prio Punkte	Reihenfolge
Schwimmbad Hambach neuer Zaun Grünfläche	3.500,00	0,00	3.500,00											0	
Saalbau Erneuerung Belüftung und Kühlanlage	275.200,00	275.200,00	0,00											0	
KITA Pulverturmstr.	8.100,00	8.100,00	0,00											0	
Feuerwehrgerätehaus Dutweiler Erweiterung Fahrzeugabstellhalle	56.500,00	56.500,00	0,00											0	
<b>Gesamtsumme</b>	<b>14.090.050,00</b>	<b>9.625.950,00</b>	<b>4.464.100,00</b>	<b>9.326.300,00</b>	<b>9.359.169,00</b>	<b>5.945.200,00</b>	<b>2.982.500,00</b>								

Schwellenwert Umsetzungskapazität:	6.000.000,00
abzgl. lfd. jährliche Aufwendungen:	1.543.310,00
abzgl. bereits über lff. Projekte gebunden (Mittel 2018):	13.004.250,00
noch verfügbare Kapazität:	-8.547.560,00
abzgl. bereits über lff. Projekte gebunden (Mittel 2019):	2.740.700,00
Geplante Maßnahmen 2018 (noch nicht begonnen)	1.085.800,00
Geplante Maßnahmen 2019 (noch nicht begonnen)	6.585.600,00

10. September 2018

## Prioritätenliste Gebäudemanagement

### Kriterienkatalog

Um die Maßnahmen bzw. Projekte des Gebäudemanagements sinnvoll zu priorisieren, haben wir in der Verwaltung einen Kriterienkatalog entwickelt. An diesem Katalog und der anschließenden Priorisierung der einzelnen Maßnahmen haben mitgewirkt

vom Gebäudemanagement:

Frau Wolf-Matzenbacher, Abteilungsleiterin Gebäudemanagement  
Frau Heeskens, stellv. Abteilungsleiterin Gebäudemanagement

von der Finanzabteilung:

Herr Ulrich, Abteilungsleiter  
Herr Glogau, Sachgebietsleiter Kämmerei

sowie

Herr Günther, Fachbereichsleiter Zentrale Dienste.

Der Kriterienkatalog umfasst sieben unterschiedliche Kategorien. Diese haben jeweils zwischen drei bis fünf unterschiedlich wertige Stufen. Die sieben Einzelkategorien haben darüber hinaus von uns noch unterschiedlich hohe Gewichtungsfaktoren bekommen. Sie reichen vom Gewichtungsfaktor 1 bis zum Gewichtungsfaktor 3, je nach ihrer Bedeutung bzw. Wertigkeit.

Der Prioritätenwert selbst wird wie folgt ermittelt:

Zunächst werden die Einzelwerte aus den Kategorien mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor multipliziert.

Im Anschluss werden diese 7 Werte dann aufsummiert und ergeben dann den Prioritätenwert.

Beispiel 1:

Wir haben ein kaputtes Dach der Turnhalle im Leibniz-Gymnasium. Es regnet hinein und zwar stark.

Bei Anwendung unseres Kriterienkataloges ergibt sich folgendes Bild:

- a) Bedeutung des Objekts für den Betrieb: 4  
Für Aufrechterhaltung des Betriebs unbedingt erforderlich / unverzichtbar;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 = 12
- b) Eintrittswahrscheinlichkeit: 4  
Schaden ist bereits eingetreten;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 2 = 8
- c) Schadenspotential – Nutzung des Objekts: 4  
Nutzung sind mehr möglich;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 8
- d) Schadenspotential – Gefahr: 4  
Kein Zuwarten mehr möglich, nachweislich konkrete Gefahr liegt vor;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 8

**Zentrale Dienste**  
Fachbereichsleiter  
Zimmer 112

Andreas Günther  
Az: FB 100, gü-pd

fon: 06321 855-222  
fax: 06321 855-434  
andreas.guenther@stadt-nw.de

www.neustadt.eu

**Unsere Anschrift:**

Marktplatz 1  
67433 Neustadt an der  
Weinstraße

**Unsere Öffnungszeiten:**

Montag	08:30-12:00 Uhr
Dienstag	08:30-12:00 Uhr
Mittwoch	08:30-12:00 Uhr
Donnerstag	14:00-18:00 Uhr
Freitag	08:30-12:00 Uhr

Telefonzentrale: 06321 855-0  
Telefaxzentrale: 06321 855-280

**Ust-IdNr:**  
DE 149390961

**Bankverbindung:**  
Sparkasse Rhein-Haardt  
BLZ: 546 512 40  
Konto: 15 03

**IBAN:**  
DE58 5465 1240 0000 0015 03  
**BIC:** MALA DE 51 DKH

- e) Schadenspotential – Imageschaden Stadt: 3  
Starke Beeinträchtigung des städtischen Ansehens;  
Multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 6
- f) Aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich: 0  
Gebäude steht nicht unter Schutz;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 1 = 0
- g) Förderung EU/Bund/Land in Aussicht bzw. bewilligt: 0  
keine Förderung;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 3 = 0
- 
- Summe: =42 von  
57 möglichen Punkten.

Beispiel 2:

Sanierung des ehemaligen Schulgebäudes in Königsbach mit I-Stockmitteln

- a) Bedeutung des Objekts für den Betrieb: 2  
Nutzung wäre für Betriebsablauf wünschenswert = weniger wichtig;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 3 = 6
- b) Eintrittswahrscheinlichkeit: 2  
Schadeneintritt ist innerhalb der nächsten 24 Monate zu erwarten;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 2 = 4
- c) Schadenspotential – Nutzung des Objekts: 0  
Nutzung weiterhin möglich;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 0
- d) Schadenspotential – Gefahr: 2  
Baldiger Gefahren Eintritt erkennbar, Zuwarten aber noch möglich;  
multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 4
- e) Schadenspotential – Imageschaden Stadt: 2  
Ansehen der Stadt leidet;  
Multipliziert mit dem Gewichtungsfaktor 2 = 4
- f) Aus Gründen des Denkmalschutzes erforderlich: 3  
Gebäude steht unter Schutz;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 1 = 3
- g) Förderung EU/Bund/Land in Aussicht bzw. bewilligt: 3  
Förderung bis 70 %;  
multipliziert mit Gewichtungsfaktor 3 = 9
- 
- Summe: =30 von  
57 möglichen Punkten.

Neustadt an der Weinstraße, den 10. September 2018

Andreas Günther